

Autobahndirektion Südbayern

B 15n Regensburg-Landshut-Rosenheim (Bau-km 33 + 525)

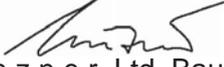
Neubau der Anschlussstelle LA 25

PROJIS-Nr.: 09.00991910

REGELUNGSVERZEICHNIS

Unterlage 11

mit Roteintragung(en)

<p>aufgestellt: Autobahndirektion Südbayern Dienststelle Regensburg</p>  <p>U n z n e r, Ltd. Baudirektor Regensburg, den 23.06.2014</p>	<p>Festgestellt gem. § 17 FStrG durch Beschluss vom <u>26. 01. 16</u> Nr. <u>32-4354.2-4 u. 5/315 Wei</u></p> <p>Regierung von Niederbayern Landshut, 26. 01. 16</p>
	<p>gez. Edhofer Ltd. Regierungsdirektor</p>

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

1. Kostentragung

Kostenträger für alle im Regelungsverzeichnis beschriebenen Maßnahmen ist die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung und der Landkreis Landshut nach einer gesonderten Vereinbarung, es sei denn, das Regelungsverzeichnis enthält eine abweichende Regelung.

Für kreuzende Leitungen gilt Ziffer 6.

2. Kreuzende Straßen und Wege

Die im Zuge der Baumaßnahme geänderten, verlegten oder als Ersatz für unterbrochene Straßen und Wege neu erstellten Strecken dieser Straßen und Wege werden Bestandteil der bisherigen Straßen und Wege mit gleichem Rechtscharakter.

Der bisherige Eigentümer und Unterhaltspflichtige hat daher auch für die neuen Strecken die Verpflichtung zur Unterhaltung, soweit keine gesetzliche Regelung entgegensteht oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Die Anlagen gehen mit dem Tag der Übergabe in die Unterhaltungslast des künftigen Eigentümers und Unterhaltspflichtigen über. Der Tag der Übergabe der jeweiligen Anlage wird ihm durch die Autobahndirektion Südbayern mitgeteilt.

3. Straßenkreuzungen

Zum Kreuzungsbauwerk im Sinne des § 13 Abs. 2 FStrG gehören:

1. die Widerlager mit Flügelmauern
2. die Pfeiler
3. der Überbau mit Geländern, Brüstungen und Auffangvorrichtungen, jedoch mit Ausnahme der Straßendecke, der Entwässerungsrinne und Einläufe und, soweit nicht durch die Konstruktion der Brücke bedingt, der Verkehrszeichen und – einrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art.

Die nicht zum Kreuzungsbauwerk rechnenden Teile des Überbaues gehören zu der Straße, in deren Verlauf sie liegen.

Die übrigen Teile der Bundesstraße B 15n und der kreuzenden Straßen und Wege gehören zu der Straße, der sie unmittelbar dienen.

4. Zuwegungen

Für entfallende rechtmäßige Zuwegungen wird Ersatz geschaffen. An Straßen und Wegen bestehende rechtmäßige Grundstückszuwegungen, auch wenn sie aus den Plänen nicht ersichtlich oder im Regelungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden – soweit notwendig – auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast im Benehmen mit den Anliegern geändert oder in gleichwertiger Bauweise neu hergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zuwendungen kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch die Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten jedoch nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsaktes oder Vertrages dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten selbst durchzuführen.

5. Gewässer und Wasserläufe

Die Vorflut der durch die Baumaßnahme unterbrochenen Wassereinläufe wird auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, wieder hergestellt.

Verlegte Wasserläufe gehen nach ihrer Inbetriebnahme in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der bisherigen Eigentümer über, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen oder abweichende Vereinbarungen vorliegen.

Eigentum und Unterhaltungslast liegen für die Kreuzungsanlage eines Gewässers mit der Bundesstraße B 15n bei der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt auch im Kreuzungsbauwerk beim nach Landesrechts Gewässerunterhaltungspflichtigen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vermerkt ist.

6. Kreuzende Leitungen

Rechtmäßig hergestellte Leitungen aller Art (Versorgungsleitungen, Kanalisation, Dränungen u. ä.) hat der Leitungseigentümer im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast im notwendigen Maße zu ändern. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen.

Die Kostenlast für das Verlegen der Leitungen etc. ist nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze, Verträge oder nach Maßgabe des Entschädigungsrechts zu übernehmen und ist nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Unterhaltungspflicht für die Kreuzungsanlage verbleibt beim Leitungsträger, der auch die Kosten für eine evtl. Wertverbesserung zu übernehmen hat. Ein Straßenbenutzungsvertrag ist abzuschließen. Die Unterhaltungspflicht von durch die Baumaßnahme angepassten Drainagen verbleibt beim bisher Unterhaltungspflichtigen bzw. dem jeweiligen Eigentümer.

Telekommunikationslinien sind keine Leitungen im vorgenannten Sinne. Die Kostenlast für das Verlegen dieser Leitungen ist daher im Rahmen der Planfeststellung zu regeln. Bei Verlegung einer leitungsführenden Straße trägt der Leitungsbetreiber nach § 72 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz die Umverlegungskosten.

7. Kurzbezeichnungen

DN	Rohrnennweite in mm
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
AS	Anschlussstelle
B	Bundesstraße
St	Staatsstraße
LA	Kreisstraße, Landkreis Landshut

RStO 12	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
RAL	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
100	Bau-km 33 + 141 bis 33 + 735 der Planfeststellung Saalhaupt - Neu- fahrrn (Änderungs- bereich 1)	Bundesstraße B 15 neu Regensburg – Landshut - Rosen- heim (vormals lfd. 10.01 des Abschnitts Saalhaupt- Neufahrrn)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwal- tung	<p>Der planfestgestellte Straßenabschnitt von Bau-km 33 + 141 bis Bau-km 33 + 735 weist bisher einen Querschnitt mit zwei Richtungsfahrbahnen mit jeweils einer befestigten Breite von 10,00 m und einer gesamten Kronenbreite von 26,00 m (RQ 26 gemäß RAS-Q 96) auf.</p> <p>Dieser Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Bankett*): 1,00 m bzw. 1,50 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 3,00 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Bankett*): 1,00 m bzw. 1,50 m Kronenbreite*): 25,00 m bzw. 26,00 m</p> <p>*) Nach RAS-Q 96 Ziff. 2.4.4 kann die Bankettbreite im Bereich von Einschnitten auf 1,00 m verringert werden.</p> <p>Die Straße ist zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Dieser Querschnitt wird um einen Einfädungsstreifen (östlich) bzw. Ausfädungsstreifen (westlich) erweitert (lfd. Nr. 106).</p> <p>Die Erstreckung der Widmung erfolgt nach § 2 Abs. 6a FStrG.</p>

Verlegung und Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Kirschenholz, Gemarkung Neufahrn

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
101	Bau-km 33 + 620 bis 33 + 735	Verlegung und Unterführung des öffentlichen Feld- und Waldweges Kirschenholz, Gemarkung Neu- fahrn K 33/1 (vormals lfd. Nr. 33.01 des Ab- schnittes Saal- haupt-Neufahrn)	Kreuzungsbauwerk: a) --- b) (E) und (U) Bun- desrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwal- tung Öffentlicher Feld- und Waldweg: a) Gemeinde Neu- fahrn b) Gemeinde Neu- fahrn	Der die B 15 neu kreuzende öffentliche Feld- und Waldweg Kirschenholz wird bei Bau-km 33 + 722 unterführt und auf einer Länge von ca. 220 m verlegt. Sämtliche Privatwege werden an den neuen öffentli- chen Feld- und Waldweg angeschlossen. Weitere der im am 01.08.1994 erlassenen und am 27.03.1995, 01.08.2001 ergänzten und 07.08.2007 geänderten Planfeststel- lungsbeschluss festgestellten geometrischen Details sowie der unterführte öffentliche Feld- und Waldweg Kirschholz bleiben von den Änderungen der gegenständlichen Maßnahme unberührt. Durch den Anbau der Ein- und Ausfädel- streifen an die B 15n wird die Böschung im Bauwerksbereich den neuen Verhältnissen angepasst.

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
102	Bau-km 33 + 735 bis 33 + 938 der Planfeststellung Neufahrn - Ergoldsbach (Änderungsbereich 2)	Bundesstraße B 15 neu Regensburg – Landshut - Rosenheim (vormals lfd. 33.01 des Abschnittes Neufahrn-Ergoldsbach)	a) - b) (E) und (U) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der neu zu bauende Straßenabschnitt von Bau-km 33 + 735 bis 39 + 000 ist einschließlich der Auf- und Abfahrtsrampen zur Kreisstraße LA 9 Teil der Bundesstraße B 15n Regensburg-Landshut-Rosenheim.</p> <p>Der 5,265 km lange Abschnitt weist einen zweibahnigen, vierstreifigen Querschnitt RQ 26 gem. RAS-Q 96 auf. Dieser Querschnitt setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p>Bankett*): 1,00 m bzw. 1,50 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Mittelstreifen: 3,00 m Fahrbahn mit Standstreifen: 10,00 m Bankett*): 1,00 m bzw. 1,50 m Kronenbreite*): 25,00 m bzw. 26,00 m</p> <p>*) Nach RAS-Q 96 Ziff. 2.4.4 kann die Bankettbreite im Bereich von Einschnitten auf 1,00 m verringert werden.</p> <p>Die Straße ist zur Bundesstraße gewidmet.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Dieser Querschnitt wird um einen Einfädungsstreifen (westlich) bzw. Ausfädungsstreifen (östlich) erweitert (lfd. Nr. 106).</p> <p>Die Erstreckung der Widmung erfolgt nach § 2 Abs. 6a FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
103	Bau-km 33 + 737 bis 34 + 030	Privatwege (vormals lfd. Nr. 33.03 des Ab- schnittes Neu- fahn-Ergoldsbach)	a) Eigentümer b) ---	<p>Die Bundesstraße B 15n überbaut auf insgesamt ca. 300 m Länge Privatwege des Flurstücks 337, Gemarkung Iffelkofen. Als Ersatz für abgeschnittene Zufahrtsmöglichkeiten dienen die neuen öffentlichen Feld- und Waldwege für den Abschnitt Neufahn-Ergoldsbach.</p> <p>Der Weg bleibt in Lage und Höhe bestehen.</p> <p>Falls erforderlich werden die Randbereiche der Böschung im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle (BWVz.Nr. 106) an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Privatwege verbleibt dem Eigentümer.</p>

104. Öffentlicher Feld- und Waldweg

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
104	Bau-km 33 + 735 bis 34 + 355	Öffentlicher Feld- und Waldweg (vormals lfd. Nr. 33.04 des Ab- schnittes Neu- fahn-Ergoldsbach)	a) --- b) (E) und (U) Markt Ergoldsbach	<p>Von Bau-km 33 + 735 bis 34 + 355 wird entlang des westlichen Böschungsrandes der B 15n zur Wiederanbindung von unterbrochenen Grundstückszufahrten ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt, der den bei km 33 + 735 anschließenden Weg, lfd. Nr. 87 des BWV, Planfeststellungsabschnitt Oberhaselbach-Neufahn (Saalhaupt-Neufahn) mit dem Weg lfd. Nr. 34.10 des Planfeststellungsabschnittes Neufahn-Ergoldsbach verbindet. Der unterbrochene öffentliche Feld- und Waldweg Flur-Nr. 363/2, Gemarkung Iffelkofen sowie unterbrochene private Wege werden angebunden.</p> <p>Baulänge: ca. 620 m Breite: 3,50 m Fahrbahn + 2 + 0,50 m unbefestigte Seitenstreifen Befestigung der Fahrbahn nach RLW 2005, Tab. 8.1: Wegebefestigungen ohne Bindemittel; im Steigungsbereich > 8 %: Wegebefestigungen mit Asphalt (vollflächig)</p> <p>Die Wege sind als öFW gewidmet.</p> <p>Die Wege bleiben in Lage und Höhe bestehen.</p> <p>Falls erforderlich werden die Randbereiche der Böschung im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle (BWVz.Nr. 106) an die neue Situation angepasst.</p>

104. Öffentlicher Feld- und Waldweg

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 104				<p>Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt dem Markt Ergoldsbach.</p> <p>Anfallendes Geländewasser versickert breitflächig in der Mulde westlich des Weges.</p>

105. Öffentlicher Feld- und Waldweg

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
105	Bau-km 33 + 750 bis 34 + 080	Öffentlicher Feld- und Waldweg (vormals lfd. Nr. 33.05 des Ab- schnittes Neu- fahrn-Ergoldsbach)	a) --- b) (E) und (U) Markt Ergoldsbach	<p>Von Bau-km 33 + 750 bis 34 + 080 wurde entlang des östlichen Böschungsrandes der B 15n zur Wiederanbindung von unterbrochenen Grundstückszufahrten ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg angelegt, der den bei km 33 + 750 anschließenden Weg, lfd. Nr. 87 des BWV, Planfeststellungsabschnitt Oberhaselbach-Neufahrn mit dem Weg Flur-Nr. 363/2, Gemarkung Iffelkofen verbindet. Unterbrochene private Wege wurden an den neuen Weg angebunden.</p> <p>Baulänge: ca. 335 m Breite: 3,50 m Fahrbahn + 2 + 0,50 m unbefestigte Seitenstreifen</p> <p>Befestigung der Fahrbahn nach RLW 2005, Tab. 8.1: Wegebefestigungen ohne Bindemittel; im Steigungsbereich > 8 %: Wegebefestigungen mit Asphalt (vollflächig)</p> <p>Der Weg ist als öFW gewidmet.</p> <p>Falls erforderlich werden die Wege im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle (BWVz.Nr. 106) an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die Anpassungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

106. Neubau Anschlussstelle LA 25 an B 15n

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
106	Bau-km 33 + 141 bis 33 + 938	Bundesstraße B 15n Anschlussstelle LA 25	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die neu zu bauende Kreisstraße LA 25 wird über eine neue Anschlussstelle an die neue Bundesstraße B 15n angebunden.</p> <p>Die Einmündungen der Rampen in die B 15n werden nach Rampengruppe II der RAA ausgeführt.</p> <p>Die Ein- und Ausfädelspuren werden an die Fahrbahn der B 15n (BWVz. Nr. 100 und 102) angebaut.</p> <p>Breite Ein- bzw. Ausfädelspur: 3,50 m Randstreifen: 0,50 m Bankett: 3,00 m</p> <p>Regelquerschnitt der Rampen gemäß RAA:</p> <p>a) Im Gegenverkehr Q4: 2 x 3,50 m Fahrbahn + 0,50 m Trennstreifen + Fahrbahnverbreiterung in der Kurve + 2 x 0,25 m Randstreifen + 2 x 1,50 m Bankett (Reduzierung der Bankettbreite auf 1,00 m im Einschnitt)</p> <p>b) Im Richtungsverkehrsbereich Q1: 4,50 m Fahrbahn + 2 x 0,75 m Randstreifen + 2 x 1,50 m Bankett (Reduzierung der Bankettbreite auf 1,00 m im Einschnitt)</p>

106. Neubau Anschlussstelle LA 25 an B 15n

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 106				<p>Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 2 FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Anschlussstelle wird bis zum Bau-km 1 + 350 der Kreisstraße LA 25 Teil der Bundesstraße B 15n (Nr. 17 Satz 3 StraKR entsprechend).</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der neue Straßenabschnitt wird zur Bundesstraße B 15n gewidmet, mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

107. Privater Weg

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
107	Bau-km 33 + 380 bis 33 + 690 (Saal- haupt-Neufahrn)	Privatweg	a) Eigentümer b) Eigentümer	<p>Es wird ein privater Weg von der Maßnahme berührt und westlich der neuen Anschlussstelle LA 25 an die B 15n verlegt.</p> <p>Die Änderungskosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt wie bisher dem Eigentümer.</p>

108. Betriebskehre

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
108	Bau-km 33 + 450 (Saalhaupt- Neufahrn)	Betriebskehre	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Bau-km 33 + 450 der Planfeststellung Saalhaupt-Neufahrn wird das östliche Ende der neuen Anschlussstelle an die LA 25 (BWVz. Nr. 106) mit einer Betriebskehre abgeschlossen und Bestandteil der Anschlussstelle LA 25 der B 15n. Zur Maßnahme gehören auch sämtliche Entwässerungseinrichtungen wie Hochbord, Einlaufschächte und Entwässerungsleitungen.

109. Öffentlicher Feld- und Waldweg (Änderung)

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
109	Bau-km 33 + 470 (Saalhaupt- Neufahrn)	Öffentlicher Feld- und Waldweg	a) --- b) Gemeinde Neu- fahrn	<p>Bei Bau-km 33 + 470 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg von der Baumaßnahme berührt und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Im Zuge des Baus einer Betriebskehre am östlichen Ende der Anschlussstelle der LA 25 an die B 15n (BWV Nr. 108) wird der Weg auf einer Länge von rd. 150 m nach Süden verlegt.</p> <p>Soweit nicht Art. 6 Abs. 8 BayStrWG gilt, wird die Widmung nach Art. 6 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt weiterhin der Gemeinde Neufahrn.</p>

200. Überführung B 15n

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
200	Bau-km 33 + 525 der Planfeststel- lung Saalhaupt- Neufahrn	Überführung B 15n	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Der Anschlussast kreuzt die B 15n bei Bau- km 33 + 525 und wird mit einem Bauwerk überführt.</p> <p>Art des Bauwerks und Abmessung: Stützweite: 43 m Lichte Weite: 42 m Lichte Höhe: $\geq 4,70$ m Kreuzungswinkel: 100 gon Bemessung nach DIN-Fachbericht 101</p> <p>Die Herstellungskosten tragen gem. § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Ver- einbarung die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

300. Entwässerung freie Strecke B 15n

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
300	Bau-km 31 + 800 bis 33 + 600 (Saal- haupt-Neufahrn)	Entwässerung freie Strecke (vormals lfd. Nr. 31.05 des Ab- schnittes Saal- haupt-Neufahrn)	a) - b) (E) und (U) Bun- desrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwal- tung	<p>Das in diesem Bereich der B15n anfallende Oberflächenwasser wird über Längsmulden und Rohrleitungen dem Regenrückhaltebecken lfd. Nr. 31.06 Plafe Saalhaupt-Neufahrn auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1483/1 und 1306, Gemarkung Hebramsdorf, zugeführt. Das Becken entwässert in den Graben entlang der Staatsstraße 2142, Flur-Nr. 1305, Gemarkung Hebramsdorf bzw. Flur-Nr. 1131/1, Gemarkung Neufahrn.</p> <p>Die vorhandene Entwässerung wird durch den Neubau der Anschlussrampe und der Ein- und Ausfädelstreifen betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

301. Entwässerung freie Strecke B 15n

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
301	Bau-km 33 + 735 bis 36 + 080 (Neufahrn- Ergoldsbach)	Entwässerung freie Strecke (vormals lfd. Nr. 33.06 des Planfest- stellungsabschnit- tes Neufahrn- Ergoldsbach)	a) --- b) (E) und (U) Bun- desrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwal- tung	<p>Im Einschnittsbereich der Straße wird das anfallende Straßenoberflächen- bzw. Böschungswasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken 1 (lfd. Nr. 35.04 des Planfeststellungsabschnittes Neufahrn-Ergoldsbach) zum vorhandenen Vorfluter Lohgraben bei Bau-km 35 + 253 geleitet.</p> <p>Das in den Dammbereichen zwischen km 33 + 735 und 33 + 890 östlich der Trasse, zwischen km 35 + 630 und 35 + 710 östlich der Trasse, zwischen km 35 + 940 und 36 + 080 östlich der Trasse anfallende Straßenoberflächenwasser wird mittels Hochborden gesammelt und über Einlaufschächte an die durchgehende Längsentwässerung angeschlossen, die dem Regenrückhaltebecken 1 zugeführt wird.</p> <p>Das in den Dammbereichen zwischen Bau-km 35 + 050 und 35 + 400 westlich der Trasse anfallende Straßenoberflächen- bzw. Böschungswasser wird in Rasenmulden am Dammfuß gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen ebenfalls an das Regenrückhaltebecken 1 angeschlossen.</p>

301. Entwässerung freie Strecke B 15n

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
noch 301				<p>Das in den übrigen Dammbereichen zwischen Bau-km 33 + 735 und 36 + 080 auftretende Böschungswasser beidseits der Trasse versickert breitflächig in der Böschung bzw. Mulde.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Raubbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Entwässerung wird durch den Anbau der Anschlussrampen bzw. der Ein- und Ausfädelstreifen betroffen und den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) obliegt die Unterhaltung des Gewässers insoweit, als es durch die Einleitungsanlage bedingt ist (Art. 43 Abs. 3 BayWG).</p>

302. Entwässerung Anschlussstelle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
302	Bau-km 33 + 410 bis 33 + 485	Entwässerung Anschlussstelle	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt über die Entwässerung der B 15n (BWV Nr. 300/31.05) zum Regenrückhaltebecken geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z. B. Rauhbett, Sohl-schalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gem. § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung die Bundesrepublik Deutschland und der Land-kreis Landshut.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Aus-nahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

303. Versickerfläche AS

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
303	Bau-km 33 + 390 bis 33 + 505 (Saal- haupt-Neufahrn)	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers aus dem Bereich der Anschlussstelle werden bei Bau-km 33 + 390 bis 33 + 505 drei Versickerflächen angelegt.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt ins angrenzende Gelände innerhalb der Anschlussstelle.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p> <p>Das Versickerungsbecken wird Bestandteil der B 15n (§1 Abs.4 FStrG).</p>

304. Entwässerung Anschlussstelle

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
304	Bau-km 33 + 450 bis 33 + 495	Entwässerung Anschlussstelle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Regenrückhaltebecken (BWV Nr. 305) zum bestehenden Graben als vorhandenen Vorfluter geleitet; Einleitungsmenge max. 15 l/s (E 1).</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

305. Regenrückhalte- mit Absetzbecken und Leichtflüssigkeitsabscheider AS

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
305	Bau-km 33 + 420 (Saalhaupt- Neufahrn)	Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssig- keitsabscheider	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 33 + 420 westlich der neuen Betriebskehre ein Regenrückhalte- und Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider angelegt.</p> <p>Der Ablauf erfolgt zum bestehenden Graben, Flur-Nr. 1420, Gem. Neufahrn i. NB (E 1). Einleitungsmenge: 15 l/s</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p>

306. Entwässerung Anschlussstelle

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
306	Bau-km 33 + 490 bis 33 + 555	Entwässerung Anschlussstelle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken (BWV Nr. 305) zum vorhandenen Vorfluter geleitet; Einleitungsmenge max. 15 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Vorflut obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

307. Entwässerung freie Strecke öFW

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
307	Bau-km 33 + 500 bis 33 + 515 (Saal- haupt-Neufahrn)	Entwässerungsgra- ben	a) - b) Gemeinde Neu- fahrn	<p>Im Dammbereich der Straße (öFW) wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verrohrungen über das Regenrückhaltebecken (BWV Nr. 305) zum vorhandenen Vorfluter geleitet; Einleitungsmenge max. 15 l/s.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Rauhbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) bis zur Einleitung in die Verrohrung obliegt der Gemeinde Neufahrn.</p>

308. Entwässerung freie Strecke öFW

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
308	Bau-km 33 + 515 bis 33 + 525	Entwässerungsgraben	a) - b) Gemeinde Neufahrn	<p>Entlang des öFW wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zum Entwässerungsgraben des öFW südlich der LA 25 geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Gemeinde Neufahrn.</p>

309. Versickerfläche Betriebskehre

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
309	Bau-km 33 + 470	Versickerfläche Betriebskehre	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 33 + 470 südöstlich der neuen Betriebskehre eine Versickerfläche angelegt.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p> <p>Das Versickerungsbecken wird Bestandteil der B 15n (§1 Abs.4 FStrG).</p>

310. Entwässerung Anschlussast

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
310	Bau-km 33 + 535 bis 33 + 590	Entwässerung Anschlussast	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und zur Versickerfläche (BWVz. Nr. 311) geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

311. Versickerfläche AS

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
311	Bau-km 33 + 560 bis 33 + 610	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 33 + 560 bis 33 + 610 eine Versickerfläche angelegt.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt ins anstehende Gelände innerhalb der Anschlussstelle.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsfläche wird Bestandteil der B 15n (§1 Abs.4 FStrG).</p>

312. Entwässerung Anschlussast

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
312	Bau-km 33 + 500 bis 33 + 625	Entwässerung Anschlussast	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Dammbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und versickert.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen Erfordernissen ausgeführt.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

313. Versickerfläche AS

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
313	Bau-km 33 + 560 bis 33 + 610	Versickerfläche Anschlussstelle	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 33 + 560 bis 33 + 610 eine Versickerfläche angelegt.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt ins anstehende Gelände.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p> <p>Das Versickerungsbecken wird Bestandteil der B 15n (§1 Abs.4 FStrG).</p>

314. Entwässerung Anschlussast

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
314	Bau-km 33 + 590 bis 33 + 625	Entwässerung Anschlussast	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschacht und Verrohrung in die Versickerflächen (BWV Nr. 313) geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

315. Entwässerung Anschlussast

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
315	Bau-km 33 + 615 bis 33 + 670	Entwässerung Anschlussast	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im Einschnittsbereich des Anschlussastes wird das anfallende Oberflächenwasser in Rasenmulden gesammelt und über Einlaufschacht und Verrohrung in die Versickerfläche (BWV Nr. 316) geleitet.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlshalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Ausnahme der Drainagen) obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p>

316. Versickerfläche AS

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenmittelpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
316	Bau-km 33 + 620 bis 33 + 655	Versickerfläche	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Bau-km 33 + 620 bis 33 + 655 eine Versickerfläche angelegt.</p> <p>Der Notüberlauf erfolgt ins anstehende Gelände innerhalb der Anschlussstelle.</p> <p>Die Kosten tragen die Bundesrepublik Deutschland und der Landkreis Landshut nach § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 8 verwiesen.</p> <p>Die Versickerungsfläche wird Bestandteil der B 15n (§1 Abs.4 FStrG).</p>

400. Streckenfernmeldekabel

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Blatt 1

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
400	Bau-km 33 + 735 bis 39 + 000	Streckenfernmel- dekabel (vormals lfd. Nr. 33.02 Plafe Neu- fahrn-Ergoldsbach)	a) - b) (E) und (U) Bun- desrepublik Deutschland, Bun- desstraßenverwal- tung	<p>Entlang der Bundesstraße wurde ein Streckenfernmeldekabel verlegt. Die Kabeltrasse verläuft in der Regel innerhalb der künftigen Grundstücksgrenzen der Bundesstraße. Das Kabel wird unter den die Bundesstraße kreuzenden Straßen und Gewässern hindurchgeführt, wobei es in deren Grundstücken zu liegen kommt.</p> <p>Falls erforderlich wird die Leitung im Zuge des Neubaus der Anschlussstelle (BWVz.Nr. 106) an die neue Situation angepasst.</p> <p>Die Anpassungskosten tragen die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Landkreis Landshut gemäß § 12 Abs. 2 FStrG bzw. einer gesonderten Vereinbarung.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)**

Blatt **1**

Lfd.Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung																																				
1	2	3	4	5																																				
500	33 + 525	Rodung	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das Bau Feld wird in folgenden Teilbereichen außerhalb der Laich-, Brut- und Vegetationszeit (1. März bis 30. September) gerodet.</p> <p>Flurnummer und Größe der Rodungsfläche:</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Fl.-Nr.</th> <th style="text-align: center;">m²</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td style="text-align: center;">1452</td><td style="text-align: center;">5.390</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1558</td><td style="text-align: center;">5.350</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1545</td><td style="text-align: center;">1.600</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1546</td><td style="text-align: center;">1.020</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1547</td><td style="text-align: center;">1.360</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1548</td><td style="text-align: center;">420</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1544</td><td style="text-align: center;">2.550</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1452/3</td><td style="text-align: center;">950</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1543</td><td style="text-align: center;">450</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1542</td><td style="text-align: center;">155</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1541</td><td style="text-align: center;">110</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1451</td><td style="text-align: center;">3.245</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1451/1</td><td style="text-align: center;">409</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1451/4</td><td style="text-align: center;">355</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1451/5</td><td style="text-align: center;">30</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1451/2</td><td style="text-align: center;">112</td></tr> <tr><td style="text-align: center;">1450</td><td style="text-align: center;">545</td></tr> </tbody> </table>	Fl.-Nr.	m ²	1452	5.390	1558	5.350	1545	1.600	1546	1.020	1547	1.360	1548	420	1544	2.550	1452/3	950	1543	450	1542	155	1541	110	1451	3.245	1451/1	409	1451/4	355	1451/5	30	1451/2	112	1450	545
Fl.-Nr.	m ²																																							
1452	5.390																																							
1558	5.350																																							
1545	1.600																																							
1546	1.020																																							
1547	1.360																																							
1548	420																																							
1544	2.550																																							
1452/3	950																																							
1543	450																																							
1542	155																																							
1541	110																																							
1451	3.245																																							
1451/1	409																																							
1451/4	355																																							
1451/5	30																																							
1451/2	112																																							
1450	545																																							

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Unterlage 10.1 Blatt 2

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9.3 Blatt 2		Ersatzfläche für den Naturhaushalt W1 und W2	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Die Grundstücke Fl.Nrn. 288, 285, 284 und 282 der Gemarkung Iffelkofen werden zur ökologischen Ersatzfläche umgestaltet. Es soll durch Ersatzaufforstung von Waldflä- chen ein Ausgleich für den Waldverlust gemäß Art. 9 BayWaldG entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterla- ge 9 enthalten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Unterlage 10.1 Blatt 3

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9.3 Blatt 3	-	Ausgleichsfläche Naturhaushalt A1	a) - b) Landkreis Landshut	Die Grundstücke Fl.Nrn. 1083, 1081, 1021, 1020 und 1151 der Gemarkung Iffelkofen werden zu ökologischen Ausgleichsflächen umgestaltet. Es soll durch Anlage von Magerwiesen, Feldhecken und mageren Hochstaudenfluren ein Ausgleich für Überbauung und Beeinträchtigung Waldflächen und mageren Extensivgrünland durch den Neubau der Anschlussstelle LA 25 entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Bauwerksverzeichnis)

Unterlage 10.1 Blatt 4

LBP-Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Regelung
1	2	3	4	5
9.3 Blatt 4		Ersatzfläche für den Naturhaushalt W3, W4 und W5 siehe Auflage(n) A 3.8.2	a) --- b) Bundesrepublik Deutschland	Die Grundstücke Fl.Nrn. 1928, 1918, 1931, 1932, 1933, 1914, 1934, 997, 997/15, 1937, 1937/2, 1936/2 und 1911 der Gemarkung Iffelkofen werden zur ökologischen Ersatz- fläche umgestaltet. Es soll durch Ersatzauf- forstung von Waldflächen ein Ausgleich für den Waldverlust gemäß Art. 9 BayWaldG entstehen. Die nähere Beschreibung ist in der Unterla- ge 9 enthalten.